

§ 1436 BGB

Fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers eines [Ehegatten](#), so hat der Betreuer diesen in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere [Ehegatte](#) zum Betreuer bestellt ist.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1436 BGB](#) Verwalter unter Betreuung

Fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers eines [Ehegatten](#), so hat der Betreuer diesen in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere [Ehegatte](#) zum Betreuer bestellt ist.